

Wer kein Bleiberecht hat, muss gehen. Die Ausreisepflicht für Ausländer mit neuer Konsequenz durchsetzen

Deutschland ist ein weltoffenes Land. Wir achten unsere humanitären und rechtlichen Verpflichtungen für jene, die bei uns Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen. Nirgendwo sonst in Europa haben Flüchtlinge so großzügig Aufnahme gefunden wie bei uns. Dies konnte nur gelingen, weil es hierfür tatkräftige Unterstützung aus der Mitte unserer Gesellschaft gibt. Unser Land hat einer historischen Bewährungsprobe standgehalten. Darauf dürfen wir stolz sein.

Dennoch ist kein Anlass für Selbstzufriedenheit. Nun stehen die nächsten Schritte an: Wir müssen in kurzer Zeit so viele Schutzbedürftige integrieren wie noch nie in unserer Geschichte. Das erfordert großes Engagement und einen erheblichen Einsatz von Mitteln. Es wird nur gelingen, wenn wir geordnete Verhältnisse aufrechterhalten. Deshalb müssen wir den Zustrom an Asylsuchenden dauerhaft niedrig halten.

Zugleich ist damit zu rechnen, dass die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer in den kommenden Monaten signifikant zunehmen wird. Bis zum Ende des kommenden Jahres erwarten wir eine nie gekannte Zahl an Ausreisepflichtigen. Mit unserem herkömmlichen Instrumentarium werden wir diese Aufgabe nicht bewältigen.

Schon bisher ist es uns nicht in ausreichendem Maße gelungen, die Ausreisepflicht durchzusetzen. Dies müssen wir dringend korrigieren, sonst setzen wir das bisher Erreichte aufs Spiel: Wenn wir die Ausreisepflicht nicht durchsetzen, werden wir die Integration jener Schutzbedürftigen und Zuwanderer gefährden, die eine gesicherte Bleibeperspektive bei uns haben.

Wenn wir es hinnehmen, dass Recht nicht vollzogen wird, werden wir das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat untergraben, und wir werden die Unterstützung der Menschen in unserem Land verlieren, wenn es künftig darum gehen wird, Schutzbedürftige aus Kriegsgebieten vorübergehend bei uns aufzunehmen.

Schon heute bestehen in Deutschland erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht. In der praktischen Umsetzung ergibt sich, auch dort wo politisch eine neue Konsequenz im Verwaltungshandeln gewollt ist, eine Vielzahl von Problemen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: falsch verstandene Großzügigkeit in der Vergangenheit, Abschiebungshindernisse tatsächlicher und rechtlicher Art, auch auf europäischer Ebene, eine Rechtsprechung, die nicht die Ausnahmesituation der vergangenen Monate reflektiert, und die fortdauernde Weigerung von Herkunftsländern, eigene Staatsangehörige aufzunehmen.

Hier müssen wir rasch gegensteuern. Die Bundeskanzlerin hat Recht: Dafür bedarf es einer nationalen Kraftanstrengung. Nicht gegenseitige Schuldzuweisungen bringen uns vorwärts, sondern ein entschlossenes Miteinander: Der Bund, die Länder und die Bürgergesellschaft müssen bei der Rückführung von Ausländern ohne Bleiberecht an einem Strang ziehen.

Und wir müssen wissen: Im Rahmen der gegenwärtigen Praxis und Rechtslage wird dies nicht gelingen. Wir müssen stattdessen – auch gegen Widerstände - eindeutige politische Ziele vorgeben und, wo erforderlich, neue Rechtsgrundlagen für ein konsequentes Handeln schaffen, bis hin zur europäischen Ebene.

Unser prioritäres Ziel ist es, die Zuwanderung zu steuern und zu begrenzen. Es darf nur in Deutschland bleiben, wer ein Bleiberecht hat. Wer nicht schutzberechtigt ist, muss zeitnah in sein Heimatland zurückkehren oder in einen sicheren Drittstaat überstellt werden. Niemand darf rechtsstaatlich garantierte Verfahrensrechte missbrauchen, um sich seiner Ausreisepflicht zu entziehen. Ein Ausländer, der Straftaten begangen hat oder über seine Identität täuscht, darf kein Aufenthaltsrecht erhalten.

Dafür bedarf es der folgenden Maßnahmen:

1. Den Zuzug von Ausländern steuern und dauerhaft begrenzen

Eine Steuerung und vor allem aktuell nachhaltige Begrenzung des Zuzugs von Ausländern ist unerlässlich. Allein mit der Pflicht zur freiwilligen Ausreise für abgelehnte Asylbewerber oder - im Falle der Weigerung, dieser nachzukommen - mit Abschiebungen werden wir unser Ziel nicht erreichen können. Ein unkontrollierter und unbegrenzter Zustrom von Ausländern gefährdet die Integrationsbereitschaft und die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Eine nachhaltige Zuzugsbegrenzung werden wir nur erreichen, wenn wir die Außengrenzen der Europäischen Union wirkungsvoll gegen die illegale Einreise sichern. Hier sind wir Europäer in der Pflicht. Wo dies nicht gelingt, werden wir gegebenenfalls auf nationaler Ebene wirksame Sicherungsmaßnahmen an den Grenzen ergreifen müssen.

Wir begrüßen die Anstrengungen der Bundesregierung, mit Staaten, deren Staatsangehörige in großer Zahl in den Raum der europäischen Mitgliedstaaten drängen, zu Abkommen über den dortigen Verbleib von Flüchtlingen zu kommen. Es ergibt keinen Sinn, Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten in die EU zu lassen, um sie dann unter großem Aufwand und häufig letztlich auch erfolglos wieder zurückzuführen. Der Weg bilateraler Abkommen Europas mit den Herkunftsstaaten verdient dauerhafte und gemeinsame Unterstützung

auf der EU-Ebene.

Das allein reicht aber nicht aus. Im Sinne einer wirksamen Prävention sollten wir Ausländer ohne Einreiseerlaubnis schon an den Grenzen zurückweisen und die Dublin-Regeln konsequent anwenden und ankommende Asylbewerber entsprechend zurückführen, etwa nach Italien. Dafür bedarf es einer wirksamen und intelligenten Überwachung der Grenze durch die Bundespolizei, nicht nur an der Grenze zu Österreich, sondern auch zur Schweiz.

2. Die Ausreisepflicht konsequent durchsetzen

In der heutigen Praxis scheitert der Vollzug der Ausreisepflicht in zahlreichen Fällen an Abschiebungshindernissen wie fehlende Mitwirkung etwa bei der Identifizierung und Passbeschaffung oder sogar an argwilliger Täuschung durch die Betroffenen. Das kann so nicht bleiben. Wir müssen durch konsequente Rechtsanwendung die Motivation für freiwillige Ausreisen erhöhen, und wo erforderlich die Ausreisepflicht auch mit Zwang durchsetzen. Die freiwillige Ausreise soll Vorrang haben vor der Abschiebung. Wer aber seiner gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommt, wird abgeschoben.

Deshalb schlagen wir vor, zeitnah den folgenden Maßnahmen Geltung zu verschaffen:

- Asylanträge von Ausländern, die Straftaten begehen, müssen mit absoluter Priorität entschieden und der Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrags umgehend beendet werden.
- Die Duldung ist kein Bleiberecht. Wer falsche Angaben macht oder die Mitwirkung etwa bei der Passbeschaffung verweigert, muss mit verschärften Sanktionen belegt werden, er verliert den Status eines Geduldeten mit der Folge weiterer Restriktionen wie Untersagung der Beschäftigung und Leistungskürzungen. Legalisierungsmöglichkeiten, inkl. der sogenannten Bleiberechtsregelungen kommen für diese Personengruppe nicht mehr in Betracht.
- Schutzberechtigte Ausländer, die in ihren Herkunftsstaat zurückkehren (z. B. um Urlaub zu machen) verlieren ihren Asylstatus. Soweit erforderlich, müssen hier überstaatliche Normen angepasst werden. Jedenfalls muss es ermöglicht werden, in diesen Fällen den Reisepass einzuziehen.
- Fehlende Mitwirkung bei der Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit muss konsequent mit der Rücknahme des Asylantrags sanktioniert werden; die Rücknahme des Asylantrags begründet die Ausreisepflicht.

- Erweiterung der Haftgründe für Abschiebungshaft soweit keine unverschuldeten Ausreisehindernisse vorliegen (z.B. Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise, passiver Widerstand). Wer der gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise keine Folge leistet, muss mit Sanktionen rechnen. Der Ausländer ist zwingend abzuschieben, wenn keine Abschiebungshindernisse vorliegen.
- Verlängerung des Ausreisegewahrsams auf vier Wochen.
- Bei Wiedereinreise nach vollzogener Abschiebung dürfen neue asylrechtliche Verfahren und Härtefallverfahren keinerlei vollzugshemmende Wirkung entfalten, in diesen Fällen muss sofort erneut abgeschoben werden können.
- Verschärfung des Ausweisungsrechts bei straffälligen Asylbewerbern bzw. anerkannten Asylbewerbern; ggf. nach Anpassung europarechtlicher Vorgaben.
- Ausländer können sich nicht darauf berufen, dass eine Erkrankung einer Rückführung entgegensteht, wenn die Erkrankung bereits vor der Einreise bestanden hat.

3. Für Staatsangehörige aus „sicheren Herkunftsstaaten“ müssen besonders strikte Regeln gelten

Wer aus einem sicheren Herkunftsland kommt, hat als Asylbewerber in der Regel keine Bleibeperspektive. Dem müssen wir durchgängig Rechnung tragen. Schon heute besteht die Möglichkeit zur getrennten Unterbringung bei der Erstaufnahme und zum Verbleib in der Erstaufnahmeunterrichtung bis zur Entscheidung über den Asylantrag. Das müssen wir nur konsequent umsetzen. Antragsteller aus sicheren Drittstaaten dürfen grundsätzlich nicht in die Kreise und Kommunen weiterverteilt werden. Für diese Personenkategorie müssen angepasste Regeln gelten.

Um diesem Ansatz Geltung zu verschaffen, schlagen wir darüber hinaus vor, die folgenden gesetzlichen Regelungen zur beschleunigten Aufenthaltsbeendigung ausreisepflichtiger Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten auf den Weg zu bringen:

- Beschränkung der Leistungen auf das unumgänglich Notwendige während der gesamten Dauer des Aufenthalts.
- Konsequent beschleunigte Verfahren für diesen Personenkreis durch das BAMF. Auch Gerichtsverfahren müssen beschleunigt werden.
- Nach Ablehnung des Asylantrags keine Erteilung einer Duldung, sondern nur Bescheinigung über Ausreisepflicht in den sicheren Herkunftsstaat. Wir unterstützen entsprechende Vorschläge des Bundesinnenministers.

- Verweigerung der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen, generell keine Arbeitserlaubnis und keine Erlaubnis zur Ausbildung auch für vor dem 31.08.2015 eingereiste Asylantragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten – hier hat die Ausreisepflicht Vorrang.
- Insbesondere auch bei sicheren Herkunftsstaaten sollte das Asylgesetz so geändert werden, dass Asylfolgeverfahren rasch abgeschlossen werden und nicht länger dauern als bei Erstanträgen.

4. Abschiebung auch nach Afghanistan

Die Sicherheitslage in Teilen Afghanistans ist fortdauernd schwierig. Dies darf uns aber nicht davon abhalten, in großer Zahl ausreisepflichtige Afghanen in vergleichsweise sichere Regionen ihrer Heimat zurückzuführen. Vorrang sollte dabei die freiwillige Rückreise haben. Wo geboten müssen wir eine Ausreise aber auch mit Zwang vollziehen. Die Absprachen der Europäischen Union mit Afghanistan sowie jüngste Anstrengungen der Bundesregierung schaffen hierfür eine erste Grundlage. Dabei sollten wir uns bewusst sein, dass wir durch die andauernde Verankerung der Bundeswehr im Norden Afghanistans dort auch logistische Ansatzpunkte für eine Rückführung haben, die uns andernorts nicht zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeiten sollten wir konsequent nutzen.

Um zu verstärkten Abschiebungen nach Afghanistan zu kommen, muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine Bemühungen bei der Bearbeitung von Asylanträgen von Afghanen verstärken. Nur dann wird die gemeinsame Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Migration zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Afghanistans vom 2. Oktober 2016 auch zu einer signifikanten Erhöhung der Rückführungszahlen nach Afghanistan führen.

5. Grundlagen für die Rückführung nach Nordafrika schaffen

Wir sollten rasch – europäisch oder gegebenenfalls in einer kleineren Gruppe von Schengen-Mitgliedstaaten – die Möglichkeit schaffen, Flüchtlinge jeglicher Nationalität, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden, nicht auf das europäische Festland zu lassen, sondern direkt nach Ägypten oder Tunesien zurückzubringen. Hierfür müssen dort Rückführungszentren eingerichtet werden, die mit Beteiligung des UNHCR betrieben werden sollten.

In einem weiteren Schritt sollten wir insb. mit Ägypten einen rechtlichen Rahmen schaffen, der die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer – unabhängig von ihrer Nationalität - aus Deutschland in solche, außerhalb Europas gelegene Zentren ermöglicht.

6. Fehlanreize beseitigen

Die Realität zeigt: Zahlreiche Schutzbedürftige stellen ihren Asylantrag bewusst nicht in einem anderen sicheren Drittstaat, sondern suchen gezielt den Weg nach Deutschland. Dies hat vielfältige Gründe. In vielen Fällen steht der Wunsch im Vordergrund, von den vergleichsweise hohen Leistungen unserer sozialen Sicherungssysteme zu profitieren. Das deutsche Leistungsniveau schafft Fehlanreize und führt auf Dauer zu gesellschaftlichen Verwerfungen. Dem müssen wir entgegentreten. Unser Ziel muss eine europäische Harmonisierung des Leistungsniveaus für Asylbewerber sein. Wer Schutz vor Krieg und Verfolgung sucht, bedarf nicht zwingend der gleichen Sozialleistungen wie einheimische Leistungsbezieher. Dies sollte auch die Rechtsprechung anerkennen. Hier müssen wir in einer vernünftigen und konsequenten Weise differenzieren.

In diesem Kontext müssen wir unser Augenmerk auch auf die schleichende Einwanderung in unsere Sicherungssysteme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus **Rumänien** und **Bulgarien**, richten. Hier hat der Bundesgesetzgeber erste Maßnahmen ergriffen. Sollten diese nicht ausreichen, müssen wir auch hier nachsteuern.

Neben den genannten Maßnahmen, die wir sofort angehen müssen, sollten wir uns für die nächste Legislaturperiode vornehmen, einen neuen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der alle Aspekte der Zuwanderung umfasst – vom Asyl, über Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, den subsidiären Schutz bis hin zur legalen Einwanderung – und alle damit verbundenen Fragen der Integration und des Aufenthalts- und Leistungsrechts einschließt.

Ein solches **Dachgesetz zur Zuwanderung** würde die aktuelle Debatte Asyl und Einwanderung strukturieren und versachlichen helfen, und es wäre die dringend erforderliche gesamtstaatliche Grundlage, um alle mit der Zuwanderung verbundenen Fragen in einer systematisch-sachgerechten und politisch klugen Weise miteinander zu verbinden. Ein solches Vorhaben sollte zum zentralen Projekt einer von uns geführten Bundesregierung nach der Bundestagswahl 2017 werden.